

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4364-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.02.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
18.02.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stadtteilprojekt "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag"
hier: Beschluss der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag sowie Bestellung der Beiratsmitglieder

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen bestimmt für die Dauer der aktuellen Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirates gem. § 2 Abs. 3 und § 3 der Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die der Rat der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen nach den Wahlgrundsätzen des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter/Stellvertreterin
1. _____	1. _____
2. _____	2. _____
3. _____	3. _____
4. _____	4. _____
5. _____	5. _____
6. _____	6. _____
7. _____	7. _____

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernentin Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus 23.01.2019	Lauxen 24.01.2019	Schranz 29.01.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4364-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2) Acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die der Rat der Stadt Oberhausen auf Vorschlag der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ genannten Institutionen, Gremien und Interessenvertretungen bestellt:

- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der evangelischen Kirche
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der katholischen Kirche
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Integrationsrates
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Jugendparlamentes
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der AG der Wohlfahrtsverbände
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des *CityO.-Management e.V.*
- 1 Sitz für den Berater Handelsentwicklung
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Einzelhandelsverbands Ruhr e.V.

Die Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den vorgenannten Institutionen, Gremien und Interessenvertretungen benannt.

3) Vier stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die der Rat der Stadt Oberhausen auf Vorschlag der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ genannten Akteure bestellt:

- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Akteure des Kulturbereichs
- 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Vereine
- 2 Sitze für Vertreter/innen aus der Bürgerschaft

Die Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen der Akteure des Kulturbereichs, der Vereine und der Bürgerschaft werden über ein Auswahlverfahren ermittelt.

Beratende Mitglieder:

- (1) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist die zuständige Beigeordnete für die Stadterneuerung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat.
- (3) Die im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

Zusammenfassend sind folgende beratende Mitglieder zu benennen:

1. Frau Beigeordnete Sabine Lauxen
2. _____
3. _____
4. _____

Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen zugelassen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4364-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Brückenschlag“ beschlossen.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des aktuell anlaufenden und sich über die nächsten Jahre vollziehenden Stadterneuerungsprozesses Brückenschlag sowie als Beschlussgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds für bewohnerschaftliches Engagement“ (Verfügungsfonds nach Nr. 17 Städtebauförderrichtlinien 2008) soll ein Beirat eingerichtet werden. Dieser begleitet die Projektarbeit über den gesamten Zeitraum des Stadterneuerungsprozesses.

Der Beirat berät über alle anstehenden Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess. Er nimmt eine wichtige Lenkungs- und Kontrollfunktion innerhalb des Stadterneuerungsprozesses wahr und spricht Empfehlungen an die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen aus.

Anlage

Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“

Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Beirates
- § 2 Zusammensetzung des Beirates
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirates
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Dem Rat der Stadt Oberhausen wurde die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ am 18. Februar 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ ist Bindeglied zwischen dem prozessbezogenen Stadtteilmanagement Brückenschlag, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Oberhausen, insbesondere der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Er begleitet und berät den Stadterneuerungsprozess im Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“. Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorlage in den Fachausschüssen erfolgt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates für die betreffende Entscheidung zuständig sind.

(2) Der Beirat übernimmt im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben:

- o Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen;
- o Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und der von der Stadt dazu beschlossenen Richtlinie. Dem Beirat werden von der Verwaltung nur solche Projekte und Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt, deren Förderkonformität die Verwaltung geprüft hat.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat hat 19 stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt und sind namentlich zu benennen. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen maßgebend. Hieraus ergibt sich nach Stand 12/2018 folgende Sitzverteilung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“:

- o 3 Sitze SPD-Fraktion
- o 2 Sitze CDU-Fraktion
- o 1 Sitz der Fraktion „Die Grünen“
- o 1 Sitz der Fraktion „Die Linke“

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Mandatsträger vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

Soweit sich die Besetzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen ändert, ist die Verteilung der sieben stimmberechtigten Mitglieder nach den Grundsätzen des § 50 Abs.3 GO nach der geänderten Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen neu zu bestimmen.

(2) Acht stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den nachstehend genannten Institutionen, Gremien und Interessenvertretungen bestellt:

- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der evangelischen Kirche
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der katholischen Kirche
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Integrationsrates
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Jugendparlamentes
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der AG der Wohlfahrtsverbände
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des CityO.-Management e.V.
- o 1 Sitz für den Berater Handelsentwicklung
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Einzelhandelsverbands Ruhr e.V

Die Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den vorgenannten Institutionen, Gremien und Interessenvertretungen benannt.

(3) Vier stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den nachstehend genannten Akteuren bestellt:

- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Akteure des Kulturbereichs
- o 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Vereine
- o 2 Sitze für Vertreter/innen aus der Bürgerschaft

Die Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den genannten Akteuren werden über ein Auswahlverfahren ermittelt.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der / die zuständige Beigeordnete für die Stadterneuerung.

(2) Die im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der / die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den / die Vorsitzende/n einzuberufen.
- (4) Über die Sitzungen des Beirates lässt der / die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer/innenliste sind dem für das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ zuständigen Fachbereich der Oberhausener Stadtverwaltung übertragen.

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme und ist antragsberechtigt.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirats

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender und stimmberechtigter Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats empfohlen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung der Erweiterungen oder Änderungen durch den Rat der Stadt ist erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 18. Februar 2019 in Kraft.